



Betriebsrentenstärkungsgesetz: Bedeutung für das Dachdecker- handwerk

Köln, 10. November 2017

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) soll ab 2018 die betriebliche Altersvorsorge (bAV) stärker gefördert werden. Neben den bisherigen Modellen der bAV soll es künftig möglich sein, per Tarifvertrag das Modell einer reinen Beitragszusage zu vereinbaren. Auch wenn die Tarifvertragsparteien ein solches Modell einer reinen Beitragszusage künftig nicht vereinbaren, gilt für die „normale“ Entgeltumwandlung folgendes:

- Ab 1.1.2018 steigt die Steuerfreigrenze für Umbauungsbeträge zu Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen von 4 % auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung West (2017: 76.200,00 EUR jährlich). Gleichzeitig wird der bisherige zusätzliche Steuerfreibetrag von 1.800,00 EUR abgeschafft. Für die Sozialversicherungsfreiheit bleibt es bei der bisherigen Freigrenze von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung West.
- Bei neuen Verträgen zur Entgeltumwandlung ab 1.1.2019 ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer mindestens 15 % des umgewandelten Entgelts als Zuschuss zu gewähren, sofern der Arbeitgeber im Rahmen der Entgeltumwandlung Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung einspart.

- Für Entgeltumwandlungsverträge, die bis zum 31.12.2018 abgeschlossen werden oder wurden, gilt der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss erst ab 1.1.2022.

Wichtig: Diese Regelungen sind tarifdispositiv, das heißt in Tarifverträgen kann hiervon abgewichen werden. Auch Regelungen in Tarifverträgen, die vor 2018 abgeschlossen wurden und die gegenüber dem neuen gesetzlich verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss für Arbeitnehmer ungünstiger sind, bleiben gültig.

Bedeutung für das Dachdeckerhandwerk

Im Dachdeckerhandwerk gilt seit 2002 der Tarifvertrag über zusätzliche freiwillige Beiträge zur Altersversorgung im Dachdeckerhandwerk (TV Entgeltumwandlung). Dieser – nicht allgemeinverbindliche – Tarifvertrag regelt die Möglichkeit der Entgeltumwandlung für gewerbliche, kaufmännische und technische Mitarbeiter in Dachdeckerbetrieben sowie für Auszubildende (sog. TZR Plus). Alle Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die auf der Basis dieses Tarifvertrags geschlossen wurden und auch künftig geschlossen werden, sind von der Verpflichtung des Arbeitgeberzuschusses ausgenommen, weil ein solcher im Tarifvertrag nicht geregelt ist. Allerdings ist bei diesen TZR-Verträgen auch weiterhin nur eine Umwandlung in Höhe von maximal 4 % der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze möglich. Wollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer von der erhöhten Steuerfreigrenze profitieren, muss die Entgeltumwandlungsvereinbarung außerhalb des TV Entgeltumwandlung geschlossen werden. Dies ist grundsätzlich möglich, weil der Tarifvertrag nicht allgemeinverbindlich ist.

(Fortsetzung. S.2)



Im Falle einer solchen „freien Vereinbarung“ ist allerdings ab 2019 auch der Arbeitgeberzuschuss zu zahlen. Für die weiteren tariflichen Modelle der bAV (Rentenbeihilfe und Arbeitgeberbeitrag auf umgewandeltem 13. Monatseinkommen nach dem TV Altersversorgung) ändert sich nichts, da diese Tarifverträge vor Inkrafttreten des BRSBG bestanden und allgemeinverbindlich sind. Dies gilt auch für Altersvorsorgebeiträge nach dem Tarifvertrag über eine tarifliche Zusatzrente im Dachdeckerhandwerk (TZR01).

Möglichkeiten durch das neue Gesetz für Dachdeckerbetriebe

Bei Arbeitnehmern mit geringem Einkommen bis maximal 2.200,00 EUR brutto monatlich erhalten Arbeitgeber einen direkten Steuerzuschuss von 30 %, wenn sie einen Arbeitgeberbeitrag zur Betriebsrente zwischen 240,00 und 480,00 EUR jährlich zahlen. Der staatliche Zuschuss für den Arbeitgeber beträgt dann zwischen 72,00 und 144,00 EUR jährlich. Den Steuerzuschuss erhält der Arbeitgeber durch Verrechnung mit der für den Arbeitnehmer abzuführenden Lohnsteuer.

Scheiden Mitarbeiter aus, können zudem Abfindungszahlungen für die betriebliche Altersvorsorge bis zu einer Obergrenze steuerfrei verwendet werden. Diese Obergrenze wird angehoben und liegt ab 2018 bei 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung West, multipliziert mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat (maximal 10 Jahre). Auch entfällt die Pflicht zur Verrechnung dieser Obergrenze mit den bereits in den letzten Jahren für die Entgeltumwandlung genutzten Steuerfreibeträgen.